

Kreis Herzogtum Lauenburg
Der Landrat
Fachbereich Regionalentwicklung, Umwelt und Bauen
Fachdienst Verwaltung, Steuerung und Liegenschaften



Regelungen für den Bootsverkehr auf den Ratzeburger Seen **(ab 01.01.2014 bis 31.12.2023)***

* Anmerkung: Zur Besseren Lesbarkeit ist nur die männliche Form gewählt worden.

Auf der Grundlage des KT-Beschlusses vom _____:

- I. Das Befahren der Ratzeburger Seen durch ausschließlich mit Muskelkraft angetriebene Wasserfahrzeuge (Ruder-, Paddelboote, Hydro-Bikes u. ä.) ist weiterhin widerruflich und unentgeltlich gestattet, ohne dass es hierzu einer besonderen Benutzungserlaubnis bedarf (generelle Benutzungserlaubnis). Hiervon ausgenommen sind Boote, die zu gewerblichen Zwecken, wie z.B. Drachenboote, Wikingerschiffe u. ä. genutzt werden. Hausboote sind auf den Ratzeburger Seen nicht erlaubt.
- II. Das Befahren durch andere (nicht ausschließlich mit Muskelkraft betriebene) Wasserfahrzeuge/Wassersportgeräte ist grundsätzlich nur gestattet bei Vorliegen einer privatrechtlichen Einzelbenutzungserlaubnis des Kreises.

Ausgenommen hiervon sind die Wasserfahrzeuge der Wasserschutzpolizei bzw. der Bundespolizei, des Fischereipächters, der DLRG für Zwecke des Rettungswesens, des THW, der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Ratzeburg, der Hansestadt Lübeck zur Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben, der Firma Wilfried Meyer im Rahmen der ihr vertraglich zugestandenen Ausübung der gewerblichen Fahrgastschiffahrt sowie die an den alljährlichen Regatten teilnehmenden auswärtigen und die zum Zwecke der Gewässerunterhaltung notwendigen Wasserfahrzeuge.

1. Für Wasserfahrzeuge/Wassersportgeräte, die mit Windkraft (ohne Verbrennungshilfsmotor) und/oder Elektromotor (Höchstleistungsgrenze sind 6.000 W) angetrieben werden, deren Länge über alles 9,00 m (bedeutet: vom vordersten bis zum hintersten festen Punkt - Bug bis Heck -, d.h. ohne Überbauten) nicht übersteigt, und für die ein genehmigter Liegeplatz oder eine verkehrssichere genehmigte Steganlage an den Ratzeburger Seen und der Wakenitz nachgewiesen wird, sind Benutzungserlaubnisse mit einer Laufzeit von längstens bis zu 10 Jahren - **01.01.2014 bis 31.12.2023** - zu erteilen. Durch die Erhöhung der ehemaligen Längenbegrenzung von 8,00 m auf nunmehr 9,00 m sind Erweiterungen der Steganlagen oder gar Vertiefungen der Gewässer ausgeschlossen.

Für die Erteilung von Benutzungserlaubnissen für Segelboote ist die Vorlage des Segel-Grundscheines oder weitergehender Segelscheine erforderlich. Der Kreis Herzogtum Lauenburg übernimmt im Übrigen keine Gewähr für das Befahren der Ratzeburger Seen. Aus den erteilten Benutzungserlaubnissen können gegen den Kreis keine Haftungsansprüche jedweder Art geltend gemacht werden.

Vom Nachweis eines Liegeplatzes sind Antragssteller von Segelbooten bis zu einer Größe von Schwertjollen befreit, die mit Personenkraftwagen oder Bootsanhängern zum Befahren der Seen auf die Dauer eines Tages transportiert werden können.

Der Landrat ist ermächtigt, eine Begrenzung der zu erteilenden Benutzungserlaubnisse auszusprechen.

2. Die Stadt Ratzeburg ist ermächtigt, neben der Kreisverwaltung namens und in deren Auftrag Benutzungserlaubnisse (Tages- und Wochenerlaubnisse) zum Befahren der Ratzeburger Seen entsprechend den jeweils geltenden Regelungen zu erteilen. Von den an den Kreis abzuführenden Entgelten kann die Stadt zur Abgeltung ihres Verwaltungsaufwandes einen Betrag, dessen Höhe sich nach dem Entgelttarif des Kreises Herzogtum Lauenburg richtet, einbehalten.
3. Den an den Ratzeburger Seen ansässigen Wassersportvereinen - ausgenommen Motorsportvereine -, dem CVJM, den Segelschulen und der Ruderakademie wird im notwendigen Umfang für den Zeitraum gemäß Ziffer 1. das Befahren der Ratzeburger Seen durch vereinseigene oder im Eigentum ihrer Mitglieder befindliche Wasserfahrzeuge mit Verbrennungsmotor bis zu 50 PS vorbehaltlich der wasserbehördlichen Genehmigung zur Erfüllung ihrer notwendigen Aufgaben gegen Übernahme von Begleit- und Sicherungsaufgaben auf den Ratzeburger Seen zugestanden, soweit deren Einsatz nicht in Konkurrenz und Widerspruch zu den jeweiligen vertraglichen Rechten der gewerblichen Fahrgastschifffahrt steht.

Der Landrat ist ermächtigt, die Anzahl dieser Wasserfahrzeuge mit Verbrennungsmotor festzulegen.

Für die Erteilung von Benutzungserlaubnissen für Boote mit Verbrennungsmotor ist die Vorlage eines amtlichen Sportbootführerscheines erforderlich - unabhängig von der Leistung des Motors.

III. Kennzeichnung

1. Alle Wasserfahrzeuge/Wassersportgeräte, die einer privatrechtlichen Einzelbenutzungserlaubnis des Kreises bedürfen, haben am Heck des Fahrzeuges die farbige Erlaubnisplakette des Kreises zu führen - Windsurfer haben die farbige Erlaubnisplakette des Kreises auf dem Surfbrett zu führen. Diese ist unverzüglich nach Erhalt anzubringen.
2. Für Boote auswärtiger Eigentümer
 - 2.1 genügt bei einem Aufenthalt bis zu einem Monat ihre am Heimatort übliche Kennzeichnung.
 - 2.2 die mit Elektromotor angetrieben werden, gilt eine generelle Genehmigung zum Befahren der Ratzeburger Seen - längstens bis zu 3 Wochen -. Diesen Benutzern wird eine besondere privatrechtliche Erlaubnis ausgestellt (E-Erlaubnis Urlaub).
3. Begleit- und Sicherungsboote der Ruderakademie, des CVJM, der Segelschulen und Wassersportvereine sowie die Zwecken des Rettungswesens dienenden Boote der DLRG, soweit sie nicht als Rettungsfahrzeuge gekennzeichnet sind, haben bei Trainings- und Sicherungsfahrten zusätzlich eine gelbe Flagge mit schwarzem Punkt zu führen.

IV. Entgelte

1. Für die Erteilung einer privatrechtlichen Einzelbenutzungserlaubnis ist von den Antragstellern ein jährliches Entgelt zu zahlen.
2. Den an den Ratzeburger Seen ansässigen, im Vereinsregister eingetragenen, Wassersportvereinen (mit mindestens 7 Mitgliedern und der gleichen Anzahl von Booten) wird ein Nachlass für die eigenen und die Boote ihrer Mitglieder unter der Voraussetzung gewährt, dass die Vereine die ordnungsgemäße Erfüllung folgender Aufgaben wahrnehmen:
 - 2.1 die rechtzeitige Vorlage eines Bootsverzeichnisses ihrer Mitglieder mit den für die Benutzungserlaubnis notwendigen Angaben bis zum 31.03. eines jeden Jahres,
 - 2.2 die Mitteilung von im Laufe des Jahres eingetretenen Änderungen des Verzeichnisses bis zum 30.11. eines jeden Jahres,
 - 2.3 die pauschale und alljährliche Überweisung des auf die vereinsangehörigen entfallenden Gesamtentgeltes an den Kreis bis zum 15.04. bzw. 30.11. jeden Jahres für die Änderungen gemäß Ziff. 2.2.
 - 2.4 Für vereinseigene Jugend- und Ausbildungsboote wird ein vermindertes Entgelt pro Boot erhoben. Diese Jugend- und Ausbildungsboote werden zusätzlich durch eine besondere farbige Plakette mit dem Buchstaben „A“ in der Mitte gekennzeichnet.

Die Wassersportvereine haben diese Boote in einem extra geführten Bootsverzeichnis zu führen.
3. Das von den vereinsungebundenen Antragsstellern zu zahlende Entgelt ist jährlich bis zum 15.04. eines jeden Jahres zu zahlen. Andernfalls ist das Wasserfahrzeug bis zum 31.3. des jeweiligen Kalenderjahres unter Rückgabe der Benutzungserlaubnis abzumelden; danach werden Abmeldungen und Entgelterstattungen für das laufende Kalenderjahr nicht mehr berücksichtigt. Bei Eigentumswechsel besteht kein Erstattungsanspruch, wenn das Boot auf den Ratzeburger Seen oder der Wakenitz verbleibt, im Übrigen nur für volle Kalenderjahre der verbleibenden Erlaubnisdauer.
4. Es wird ein Entgelt erhoben
 - a) für die Ausgabe von Ersatzplaketten und Erstellung der dazugehörigen Benutzungserlaubnis,
 - b) bei Nachkontrollen nach Stundensätzen.

V. Allgemeine Regelungen

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht die für die Benutzung eines Liegeplatzes erforderliche Genehmigung nach § 36 Abs. 2 Landesnaturschutzgesetz vom 24.02.2010 in der jeweils gültigen Fassung.

2. Besonders zu beachten sind:

2.1 die Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Ostufer des Großen Ratzeburger Sees“ vom 02.03.2000

2.2 das Vogelschutzgebiet DE 2331-491 „Schaalsee-Gebiet“ und das FFH-Gebiet DE 2230-391 „Wälder und Seeufer östlich des Ratzeburger Sees“

2.3 die allgemeinen und speziellen Regelungen des Kreises Herzogtum Lauenburg für den Naturschutz, die Landschaftspflege und den Umweltschutz.

3. Das Betreten und Befahren der bewachsenen Ufer- und Flachwasserzonen ist zum Schutz der Tier- und Pflanzenwelt untersagt.

3.1 Übermäßiger Lärm ist beim Befahren der Ratzeburger Seen zu vermeiden. Die mit Schaumstoff o. ä. ausgekleideten Trommeln der Drachenboote dürfen grundsätzlich nur mit den Händen geschlagen werden, und zwar in der Zeit von 9.00 – 12.00 Uhr und von 15.00 – 20.00 Uhr.

Trommelstöcke und andere zum Schlagen geeignete Gegenstände sind weder in der vorgenannten Zeit noch außerhalb dieser Zeit erlaubt.

Im Übrigen sollen sich die Lärmimmissionen, z.B. durch Megaphone, den Tageszeiten und dem Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme anpassen.

4. Das Übernachten in Wasserfahrzeugen auf den Ratzeburger Seen außerhalb genehmigter verkehrssicherer Steganlagen und Wasserliegeplätze ist grundsätzlich nicht gestattet mit Ausnahme der durch weiße Baken gekennzeichneten Ankerbuchten auf dem Ratzeburger See

4.1 am Westufer in der Bucht südlich Buchholz,

4.2 am Ostufer in der Bucht vor Steinort südlich Kalkhütte.

Ankerlieger sind durch die nach BinSchStrO vorgeschriebenen Tagessichtzeichen bzw. bei Nacht und unsichtigen Wetter durch ein helles weißes Rundumlicht zu kennzeichnen.

4.3 Unabhängig davon ist das sog. Nachtangeln auf den Ratzeburger Seen gestattet.

5. Mehrumpfboote (z.B. Katamarane) dürfen die Uferzone bis 100 m nicht befahren.

6. Wasserfahrzeuge mit Liegeplatz in Lübeck oder an dem zum Kreisgebiet gehörenden Teil der Wakenitz bzw. deren Führer dürfen keine Verbrennungsmotore auf den Ratzeburger Seen mitführen.

7. Benutzungserlaubnisse für Segelboote mit stationärem Verbrennungsmotor dürfen nur für Boote erteilt werden, wenn die Verplombung des Motors für die Dauer des Befahrens der Ratzeburger Seen durch den Fachdienst Ordnung des Kreises bei Erhebung kostendeckender Gebühren gewährleistet ist.

Für die Benutzung eines Verbrennungsmotors zur Überführung von Ratzeburg nach Rothenhusen und zurück zwecks Teilnahme an sportlichen Veranstaltungen in anderen Revieren oder Fahrten zur Ostsee können Ausnahmegenehmigungen für jeweils höchstens 24 Stunden zugelassen werden.

In diesen Fällen ist daneben die wasserrechtliche Genehmigung für die Boote von der zuständigen Behörde einzuholen, die für längstens 5 Jahre erteilt werden kann.

8. Die Eigentümer von Booten, die gemäß Abschnitt II. Ziffer 3 zum Befahren der Ratzeburger Seen durch mit Verbrennungsmotor betriebene Wasserfahrzeuge berechtigt sind, haben zu übernehmen:

- 8.1 die Sicherung der Sportveranstaltungen einschließlich der Veranstaltungen der nicht der Regattagemeinschaft angehörenden Vereine,

- 8.2 die Mitwirkung an der allgemeinen Sicherung des Wochenendverkehrs.

Die Regattagemeinschaft hat unter Beteiligung des Kreissportverbandes dem Kreis alljährlich einen Einteilungsplan bis zum 01.03. jeden Jahres zuzuleiten.

Den Einteilungsplan erhält die Wasserschutzpolizei, die untere Wasserbehörde sowie der Fachdienst Verwaltung, Steuerung und Liegenschaften des Kreises Herzogtum Lauenburg.

9. Die Bootseigentümer bzw. deren -führer haben das Betreten der Wasserfahrzeuge durch die Wasserschutzpolizei und Berechtigte des Kreises zu Kontrollzwecken jederzeit zu gestatten.
 10. Wasserfahrzeuge und deren Führer, die sich an ungenehmigten Liegeplätzen oder Steganlagen aufhalten und die gegen die Erlaubnisbedingungen verstoßen, kann ggf. nach einmaliger Verwarnung die Benutzungserlaubnis entzogen werden mit der Folge, dass das Wasserfahrzeug von den Ratzeburger Seen zu entfernen ist.
 11. Im Übrigen sind die Fahrregeln nach der Landesverordnung über die Regelungen des Gemeingebrauchs und des Befahrens auf der Wakenitz und den Ratzeburger Seen in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.
- VI. Der Leiter des Fachdienstes Verwaltung, Steuerung und Liegenschaften ist ermächtigt, über die allgemeinen Regelungen hinaus in besonderen Härtefällen Ausnahmen zuzulassen sowie im Übrigen weitergehende oder einschränkende Regelungen zu beschließen.